J. germ. 2°
159
116

Digitized by Google

2° J. germ. 159/116

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1° J. germ 159 (115

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

2. J. germ. 153/116

Mannheimer Rhein-Brücken-Ordnung,

über das

Von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz gnädigst zu zahlen verordnete Brücken-Uberfahrt und Durchlaß-Geld.

		fl.	kr.	pf.
Fußgänger.	1. Ein jeder Mannheimer Burger, Innwohner, Herrschafftlicher Erbbeständer vom Hembs-Hoff, und Gräfenau, oder daherige Weibs-Personen sollen mittels Vorzeigung eines Legitimations-Scheins von Stadt-Rath dahier, und eines von der Zollschreiberey darauf gesetzten Stempels, so oft sie die Brücken hin, und her passiren mit Einbegriff der innländischen Geistlichkeit jedesmahlen zahlen.		1	
	2. Ein Fremder, oder Ausländischer hingegen das duplum mit		2	
Reithende.	3. Ein jeder reitender Mannheimer Burger, oder Innwohner vor sich und das Pferd nach obigem Verhalt.		2	
	4. Ein jeder Inn- oder Ausländischer hingegen das duplum mit		4	
Fahrende.	5. Ein jedes angespanntes Stuck Viehe, Pferd, oder Ochs, es seye an Kutschen, Wagen, oder Karren beladen, oder unbeladen, wird bezahlt wann es ein Mannheimer Burger,			

71 B

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
oder Innwohner zugehörig jedoch vorbehaltlich der dabey sich befindenden Personen, von welchen das Personal Brücken-Geld mit dem Unterscheid zwischen einem Mannheimer, und Fremden wie N^ro. 1. & 2. bemercket, absonderlich entrichtet, hingegen bey zwey Stuck Viehe, ein, bey vier aber zwey Fuhrleute befreyet gelassen werden sollen, mit		3	
6. Ein jedes Inn- und ausländisches hingegen nach obigem Innhalt		4	
7. Gestalten, durch die Wein-Fuhren, in Ansehung deren Schwehrigkeit, die Rhein-Brück sehr beschädiget wird, so solle darab nebst dem gewöhnlichen Brücken-Geld ein besonderes Last-Geld abgeführet, jedoch Mannheimer Burgern, Beysassen, und anderen unbefreyten Personen währenden dermahligen Mannheimer 30jährigen Stadt-Privilegien ein Fuder Wein von sothanen Lastgeld jederzeit frey pasiret, und nur lediglich ab dem, was dieselbe über ein Fuder verführen, nebst dem für die dabey befindliche Personen, und Zug-Viehe gemäß obigen N^ro. 5. zu zahlenden Brücken Geld, an Lastgeld entrichtet werden p. Fuder		10	
Wein-Fuhren.			
8. Dahingegen sollen die Inn- und Ausländische ab allem über die Rhein-Brück führenden Weinen, von einem halben Fuder anfangend, nebst dem für die dabey seyende Personen und Zug-Viehe nach obigem N^ro. 6. gesetzten Brücken-Geld, ab jedem Fuder, wann anderst der Wein nicht in Mannheim bleibet, sondern weiters verführet wird, besonders weiters an Lastgeld entrichten.		20	
Wo aber der von Inn- und Ausländischen herüber geführt werdende Wein, dahier ver-			

bleibet,

		fl.	kr.	pf.
	bleibet, wird nebst dem gewöhnlichen Brücken-Geld an Lastgeld nur zahlt p. Fuder		10	
	9. Von einem an Güther- oder Last-Wägen, und Land-Kutschen Inn- und Ausheimisch gespannten Pferd sollen bezahlt werden.		6	
Last-Wägen.	10. Von einem Last- oder Güter-Wagen in Ansehung dessen Schwehrigkeit, und der Brücken hierdurch zu ziehenden Schadens ohne Pferd, und Personen, welche jedesmahlen absonderlich zu bezahlen.	1		
	11. Von einem schwehr beladenen Güter-Karren die Halbscheid mit		30	
Kuppel-Pferdt.	12. Von einem jedwedern über die Brücken hin- und her geführt werdenden Kuppel-Pferd, es mögen gleich Inn- oder Ausheimischen zugehören, soll neben dem Personal Brücken-Geld, welches, wie Nro. 1. & 2. gemeldet, absonderlich zu entrichten bezahlt werden.		6	
	13. Die mit Victualien auf die ordinari wochentliche drey Marckt-Täge nacher Mannheim kommende Marckt-Leute, wobey jedoch die drey Jahrs-Märckte von denen Wochen-Märckte ausgenommen, soll jede zu Fuß gehende Person bezahlen.		1	
Marcktleuthe	14. Ein Reithender für sich und das Pferd.		2	
	15. Ein Stuck Zug-Viehe, bestehend in einem Pferd, oder Ochsen, wobey zu zwey Stuck Viehe ein, hingegen zu vier Stuck Viehe zwey Fuhr-Leute des Personal Brücken-Gelds frey seyn sollen, zahlt		3	
	16. Ein hin und her passirender, tragend, oder leer gehender Esel, gibt		3	

17. Ein

		fl.	kr.	pf.
	17. Ein Mannheimer Metzger, oder Viehetreiber zahlt von einem Ochsen, wovon das Personal Brücken-Geld wie Nro. 1. gemeldet, absonderlich zu entrichten.		2	
Groß Viehe.	18. Ein jeder Inn- und Ausländischer hingegen neben besonderer Entrichtung des Personal Brucken-Gelds, wie Nro. 2. gemeldet, von einem Ochsen das duplum mit		4	
	19. Von jedwedern Stück Rind-Viehe, oder Kuhe soll ein Mannheimer neben besonderer Entrichtung des Personal-Brücken-Gelds zahlen.		1	
	20. Ein Fremder hingegen neben absonderlicher Zahlung des Personal-Brücken-Gelds von einem Rind-Viehe, oder Kuhe das duplum mit		2	
Klein Viehe.	21. Von einem jedwederen Stuck kleinen Viehe, bestehend in einem Kalb, Bock, Geiß, Schwein, Hammel, Schaaff, oder Lamm, es werden solche gleich auf einem Wagen, Karch, oder sonsten reithend geführet, und getrieben, neben absonderlicher Entrichtung des Personal-Brücken-Gelds, auf Ziel, und Maaß, ob es ein Mannheimer, oder Fremder, wie Nro. 1. & 2. in mehrerem gemeldet.		2	
	22. Wann aber Hämmel, oder Schaaff Heerdweiß über die Brücken getrieben werden, so zahlen von fünffzig Stück anfangend, neben absonderlicher Entrichtung des Personal-Brücken-Gelds, mit Unterscheid jedoch, ob es ein Mannheimer, Inn- oder Ausländischer wie Nro. 1. & 2. zu ersehen, ein Hundert dergleichen Stück.		45	

22. Ein

		fl.	kr.
	23. Ein jedwederer Mannheimer Concessions-mäsiger Jud, Manns- oder Weibs-Personen, welche an denen Sonn- und Feyertägen über die Brücken hin, oder her pasiren, sollen ein mehrers nicht, als das gewöhnliche Brücken-Geld zahlen mit		1
	24. Ein Fremder oder ausländischer hingegen das duplum mit		2
Juden, so Sonn- und Feyertäge pasiren.	25. Ein reithender Mannheimer Jud für sich und sein Pferd.		2
	26. Ein jeder Inn- und Ausländischer hingegen das duplum mit		4
	27. Von einem jedwederen Zug-Pferd, in Kutschen, Wägen, oder Karren nebst absonderlicher Entrichtung des Personal-Brücken-Gelds von denen darauf sich befindenden Juden, oder Jüdinnen, nach dem Unterscheid eines Mannheimer, und Fremden, wie Nro. 23. & 24. zu ersehen, soll, wann es einem Mannheimer Burger oder Innwohner wie N. 5. mit		3
	So es aber einem Inn- oder Ausländischen zugehörig mit bezahlt werden.		4
	28. Alle Hoff-Livranten und Factoren seyende Juden, es haben solche Frey-Patenten, oder nicht, sollen das Brücken-Geld, als ein Mannheimer für seine Personen zu Fuß zahlen.		1
	29. Jeder Inn- und Ausheimischer hingegen das duplum mit		2

Digitized by Google

		fl.	kr.	pf.
Die Hoff-Livranten und Factorn seyende Juden.	30. Ein Mannheimer reitender für sich und das Pferd		2	
	31. Ein jeder Inn- oder Ausländischer aber das duplum mit		4	
	32. Ein Mannheimer von einem jedwederen Zug Viehe, Pferd, oder Ochsen wie N^ro 5. in mehrerem erläuteret.		3	
	33. Hingegen ein jeder Inn- und Ausländischer obigem Verhalt nach		4	
Chur-Pfältzische Beamte und Bediente auch Jäger und Forst-Amts-Bediente.	34. Ein jeder Churpfältzischer Land-Beamter, Jäger, und Forst-Amts Bedienter, sie passiren die Brücken in Herrschafftlichen, oder ihren selbst eigenen Geschäfften, zahlen hin, und her jedesmahlen zu Fuß.			
	35. Für sich und das Pferd, ein reithender.		2	
	36. Fahrend jedes Stuck Viehe, es seye solches an Kutschen, Wagen oder Karren gespannet, auch beladen, oder ohnbeladen, wobey das Personal Brücken-Geld von einem, zu zwey Stuck, dann von zweyen Fuhr-Leuten zu vier Stuck frey zu passiren.		4	
Geistliche Administration und Universitæt.	37. Ein jeder von der geistlichen Administration, oder Universitæt zu Heydelberg dependirender Cantzley, oder anderer Bedienter, worunter auch alle deren geistlichen Administrations und Universitæts Fröhner mit zu rechnen, obschon solche in dererselben Verrichtungen über die Brücken hin- und her passiren, soll nach vorhergehenden N^ro. 34. 35. und 36. entrichten zu Fuß.		3	
	Reithend für sich und das Pferd		2	
	Fahrend vor jedes Stück Viehe, nebst dem Personal-Brücken-Geld.		4	
			3	

38. Wann

	fl.	kr.	pf.
38. Wann die Schiff-Bruck wegen Eißgang, oder ſonſtiger dringlichen Nothfall abgeführet werden muß, ſolle ſo lang biß die Bruck wieder hergeſtellet, benebſt denen an den Rhein gehenden Herrſchafftlichen Spreng-Nächen, und Nähen beſonders zu Förderung der ſchwehren Mehl- und Wein-Fuhren auch denen dahieſigen Schiffleuten das Fahren verſtattet, hingegen kein mehrers Fahr-Geld erhoben, dabey ſodann gute Ordnung dergeſtalten beobachtet werden, daß, wan die in die Rhein-Schantz auf, und abziehende Wacht hinüber, und zuruck in Nähen, oder Spreng-Nächen übergeſetzet wird, auch andere Leute in dieſelbe mit eingelaſſen, andurch die Wachten zu keiner Zeit, und im mindeſten nicht aufgehalten, noch das Fahr-Zeuch überladen, imgleichen die hin und her verſchickt werdende Ordonanzen ſowohl, als die zum Anmelden von der Wacht in die Rhein-Schantz abbeordret, und hernächſt wieder zuruckkommende Mannſchafft jedesmahlen auf der Stelle beförderet, und mit bereit zu haltenden Spreng- oder Ancker-Nächen überführet, hingegen von dem zum Eſſen herüber verlangenden, die Wacht Habenden Soldaten die Gelegenheit mit der Nähe, oder eines abfahrenden Spreng-Nachens, abgewartet, mithin für dieſe kein beſonders Fahr-Zeuch gehalten, in Fällen aber, wo der Rhein wegen vorſeyenden Eyßgangs-Sturm-Winden, oder ſehr hohen Waſſer, ohne Gefahr nicht zu paſſiren, mithin die Brucken-Knecht zu Rettung der Rhein-Bruck gebraucht werden müſſen, alsdann mit Uberführung der Wacht in ſo lang, biß die Hindernuß aufgehöret, an ſich gehal-			

Wie es bey nicht Stehung der Brück mit dem Uberfahrt zu halten, auch was alsdann an Uberfahrt-Geld zu zahlen.

	fl.	kr.	pf.
ten, jedoch zu Verhütung aller Unordnung der also entstandene hinterliche Vorfall dem Gouvernement alsogleich gemeldet, diesem auch, wann allenfalls die dies und jenseits Rheins stehende Wachten, die mehrmahlen häufig ankommende, und passiren wollende Fuhren nicht, der ihnen öfters gegebener Weisung nach, gebührend, und zeitlich anhalten, damit eine, vor der anderen füglich ein- und ausfahren könne, durch den Rhein-Brücken-Admodiatorn jedesmahlen der Fehler dem Gouvernement hinterbracht, und darauf stracke Aushülfe verschaffet, und obwohlen die Wachten denen Brücken-Knechten, und Schiffleuten das Einladen der Wägen, Karren, und anderen Fuhr-Zeuchen, in die Nähen und Spreng-Nächen nicht vorzuschreiben haben, sondern wie die Herrschafftliche Gefährt (worunter die Frohnd-Fuhren mitzuzehlen, sodann ein mit Passanten besetzte Post-Chaise vorzuglich anderer, sodann einzureysen habende Hauters-Kutsch vor leeren Kutschen, wann auch diese zum ersten am Fahrd gewesen, einzuladen, und überzuführen hiemit angewiesen seynd, in dem Fall, daß von gedachten Brucken-Knechten, und Schiffleuten sothane Ordnung selbsten unterbrochen, und gegen Annehmung eines Geschäncks, oder sonsten aus Gunst diesen oder jenen Wagen ohngehührlich vorgezogen, der andere aber zuruck gesetzt würde, alsdann von dem die Wacht Habenden Ober- oder Unter-Officier denen Schiff-Knechten die gerade Beobachtung obiger Ordnung vor, und selbige darzu angehalten, mithin darwieder keinesweegs gehandlet, sondern hierauf bey-			

derseits

	fl.	kr.	pf.
derſeits genaueſt geſehen, und da ebenfalls mehrmahlen befohlen worden, daß bey vorfallender Reparation, oder ſonſtiger Arbeit an der Rhein-Bruck von denen Wachten diß- und jenſeits die Sperr angeleget, mithin ſo lang man auf der Brücke zu thun hat, niemand paſſiret werden ſolle, es alſo dabey ſein Verbleiben haben, des Ends dann von denen Brücken-Knechten dem auf der Wacht commandirenden Officier bey jeder dergleichen Begebenheit darab zeitliche Nachricht ertheilet werden ſolle, wann nun die Schiff-Brücke wegen Eyßgang oder ſonſtigen Nothfall abgeführet, und die Paſſanten mit Nähen oder Nächen hin und her geführet werden müſſen, ſo ſolle das regulirte Brücken-Geld ohne Unterſcheid es ſeyen Mannheimer, oder Fremde (wovon jedoch die zu End der Brucken-Ordnung pag. 12. benennte befreyte ausgenohmen) durchgehends einfach zu Fuß, reithend, oder fahrend, auch von groß und kleinen Viehe, nebſt denen beladenen Güter-Wägen, und Karren, nach Ziel und Maaß dieſer Rhein-Brücken-Ordnung bezahlet, dargegen aber von keinem was weiters unter 50. Reichs-Thaler Straff abgefordert, noch ſonſten beſchwehret werden.			
Pro Nota. Bey Eyßgang und Brücken-Abführungs-Zeiten ſollen auf Nähen, oder Nächen hin und her paſſirende, und mit einem ordentlichen Schein von deren vorgeſetzten ſich legitimirende Soldateſca, detachirende Commando und Ordonanzen, desgleichen die ſich ebenfalls legitimirende hand- und Fuhr-Frohnden, auch die von denen Churpfältziſchen Cantzley,			

	fl.	kr.	pf.
und anderen ab- und zugehende in Herrschafftlicher Montour stehende Botten das Brücken, oder Fahr-Geld befreyet seyn.			
39. Von jedem gemeinen Floß.	1		
40. Von einem Holländer Hauptfloß, und zwar von jedwederen Joch, jedoch daß denen Flössern weder Trinck-Geld, noch sonst ein weiteres unter was Vorwand es geschehen möge, abgeforderet, und beschwehret werden solle.	2		
41. Von einem jedwederen Schiff es seye groß, oder klein, geladen, oder ungeladen, mit dem Unterscheid gleichwohlen, daß, wann zwey, oder mehrere zusammen gejochet, der Durchlaß von einem jedwederen insonderheit zu bezahlen seye, mit		30	
Durchlaß deren Floß und Schiffen. 42. Von jedwederen mit Brenn-Holtz beladenen Schiff.	1		
Wobey aber zum Durchlaß solche Zeit und Ordnung zu halten, damit die Passanten, im hin, und her passiren nicht gehinderet, ansonsten solle auch weder Schiff, noch Floß, sie seyen beladen, oder unbeladen, ohne producirung eines passir-Zettels von der Zollschreiberey Mannheim der Verzollung halber, wie auch was die mit Brand-Holtz beladene Schiff, und Flötze betrifft, es seye dann bevor von selbigen die dahin der disfalls angeordneten Commission zu zahlende Recognition geschehen, bey Herrschafftlicher-willkührlicher Straff, nicht durchgelassen, sondern biß dahin jedesmahl angehalten werden.			

43. Ist

fl. | kr. | pf.

Verbott der Zanck und Schlägerey auf der Brücken.

43. Ist alles Gezänck, und Schlägerey, item das Rennen und Caloppiren, imgleichen Tabackrauchen auf der Bruck bey Straff eines Reichs-Thalers, auch befindenden Dingen nach höherer Bestraffung verbotten, wovon dem Admodiatorn die Helffte, und die andere Halbscheid gnädigster Herrschafft verbleiben sollen, welches absonderlich mit grossen Buchstaben auf ein Blech geschrieben, anzuhefften.

Straff der in Entrichtung der schuldigen Brücken und Fahrt-Gelds-Frevleren.

44. In so fern jemand betretten würde, das Brücken-Geld gantz, oder zum theil nicht zahlt, oder ein falsches Zeichen abgegeben zu haben, so solle solcher Frevler für jeden zu betrügen vorgehabten Kreutzer mit 1. fl. halb gnädigster Herrschafft, und halb denuncianten gehörig, bestrafft, fort von denen dis und jenseits der Bruck stehenden Wachten auf Verlangen, dergleichen Frevlere, und besonders die zu Entrichtung des Brucken-Gelds widerspenstig sich bezeigende angehalten werden, dahingegen

45. Admodiator, und die seinige sich nicht zu unterfangen, von jemand über das in dieser Brücken-Ordnung gesetzte Brücken-Fahrt, und Durchlaß-Geld das mindeste mehr abzuforderen, und zu nehmen, noch die Passanten zur Zeit der nicht stehenden Bruck mit dem Uberfahren in Nähen, oder Sprengen Nächen ohne Noth aufzuhalten, widrigen Falls derselbe für jeden zu viel erhoben wordenen Kreutzer, auch erprestes gäntzlich verbottenes Trinckgeld das erste mahl mit 2. fl. Herrschafftlichen Straff, auch nach Befinden noch höher angesehen werden solle.

	fl.	kr.	pf.
46. Damit auf der Rhein-Brücke die zugleich hin und her fahrende Fuhren desto gemächlicher einander ausweichen können, so solle zu deren Weisung in der Mitte der Bruck Balcken geleget, auch diß und jenseits ein Arm zum Weegweiser angeschlagen werden.			

Rhein-Brücken-Gelds Gefreyte Personen zur Zeit der stehenden Brücke.

1. Gnädigste Herrschafft, nebst dero höchst-Dieselbe begleitende Hoffstatt, und Suite.

2. Königlich-Chur- und Fürstliche Personen sambt dero bey sich habenden Suite.

3. Des Herren Printzens zu Pfaltz Zweybrücken Friderichs Hochfürstliche Durchleucht, Bediente und Equipage.

4. Kayser-Königl. Chur- und Fürstliche am Chur-Pfältzischen Hoff residirende Herren Gesandte.

5. Alle Churpfältzische commandirte Trouppen, samt Bagage und Artillerie.

6. Kayserliche und andere fremde Trouppen, wann deren ein Corps mit Churfürstlicher gnädigster Bewilligung hierdurch passirt wird, samt Pferden, Bagage, und Artillerie.

7. Ein zeitlicher Churpfältzischer Obrist-Jägermeister, samt dessen bey Passirung der Bruck bey sich habenden Bedienten, Gefährden und Pferden.

8. Churfürstliche Marstall-Pferde, es seye dann, daß damit jemand ohngefreyter fahre, oder reithe.

9. Hoff-

Digitized by Google

9. Hoff-Cammer Fuhr-Pferd, wann ſolche leer oder Herrſchafftliche Sachen fahren.

10. Fuhren ſo Herrſchafftliche Früchten, Mehl, Wein, Heu und Strohe, Holtz und ſonſtige Sachen führen.

11. P. P. Jeſuitæ hieſigen Collegii.

12. Hieſige barmhertzige Brüder.

13. Die Geiſtliche deren Mendicanten, oder deren Carmelitarum, Discalceatorum, Cappucinern, Franciſcanern, und Minoriten, auch allhieſige Cloſter-Frauen de la Congregation de Notre Dame, nebſt derenſelbigen vermög diesfalls zu producirendes Hoff-Cammer Patent zugehörigen Weinen, Früchten und ſonſtigen Sachen.

14. Offentliche hin- und hergehende Pfarrer, und Fahnen Proceſſions weiß begleitende Perſonen.

15. Die auf die Mutter Gottes Feſttäge auch St. Joſephs Tag nacher Oggersheim wallfahrende zu Fuß ſo wohl, als reitend und fahrend.

16. Alle Studenten.

17. Alle zum Churfürſtlichen Hofſtatt, Hoff-Cammer, Obriſt-Jägermeiſterey-Amt, und ſonſtigen Herrſchafftlichen Behueff frohnende Perſonen und Fuhren.

18. Die Waſſer-Zoll Bediente dahier, wann ſelbige zu machung einer Verzollung auf jenſeits Rheins haltende Schiff gehen.

19. Die von, und nach Maynz über Mannheim eines, und andern theils nach Zweybrücken, und Metz gehende Poſt-Wägen, was ſelbige, und die daran geſpannte Pferd betrifft, dahingegen von denen auf ſolchen Poſt-Wägen befindlichen Perſonen für ſich das Brücken-Geld zu zahlen.

20. Die reithende Brief-Poſten und Eſtafetten.

Brücken-Gelds Erhebere.

Solchen Ends solle dem Brucken-Admodiatorn zwey Brücken-Gelds-Erhebere, einen diß- anderen jenseits des Rheins anstellen zu dörffen von gnädigster Herrschafft erlaubt seyn, welche letztere gegen Einnehmung des schuldigen Brucken-Gelds denen Passanten in obdeterminirten Numeris die Brücken-Zeichen zuzustellen, so von denen Passanten dem anderen jenseits der Brücken seyenden Brücken-Gelds Einnehmern & sic vice versâ ausgelieferet, oder da der Passant das Brücken-Zeichen nicht aushändigen könnte, nicht passirt, sondern zuruck verwiesen, dahingegen die dem sich widersetzenden nicht allein durch die an der Brücken befindenden Wacht arretirlich angehalten, sondern auch, da ein so anderer Passant gegen die daselbst angeordnete Brücken-Gelds Erhebere mit anzüglichen Worten, oder sonstigen Thätlichkeiten sich verlauffen solte, die weitere Bestraffung befindlichen Dingen nach hierüber weitershin vorbehalten werden solle:

Schlüßlichen haben sich Ihro Churfürstliche Durchleucht gegenwärtige Rhein-Brücken-Ordnung befindenden Dingen nach jedesmahlen zu verminderen, oder zu vermehren gnädigst vorbehalten. Mannheim, den 21. January 1760.

Carl Theodor Churfürst.

L. S.

Vt. Freyherr von Wachtendonck.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris Proprium.

Fabris.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H. HEINR
Buch
Rotte
Digitized by Google